

ABFINDUNGEN – MIT RENTE STEUERN SPAREN

Abfindungszahlungen lösen hohe Steuerzahlungen aus

Der Wirtschaftsmotor wollte im Sommer und Herbst 2025 nicht so richtig in Fahrt kommen. Personalabbau steht in vielen Branchen leider wieder auf der Tagesordnung. Oft gehen mit dem Ausscheiden hohe Abfindungszahlungen einher. Davon geht beim Arbeitnehmer leider ein großer Teil durch Steuerzahlungen verloren, denn die Abfindungszahlungen sind zwar in der Regel sozialversicherungsfrei, jedoch steuerpflichtig. Werden die Zahlungen zum Ausgleich einer Rentenminderung verwendet, können die Steuerlasten teilweise oder ganz entfallen.

Dabei bestehen zwei Möglichkeiten:

- der ausscheidende Arbeitnehmer entrichtet selbst die Beiträge an die Rentenversicherung und kann diese bei der Steuererklärung als Vorsorgeaufwendungen geltend machen.
- die in den meisten Fällen günstigere Variante ist jedoch, dass der Arbeitgeber, zusammen mit dem Arbeitnehmer, die Abfindung – oder Teile daraus – in die Rentenversicherung einzahlen und dadurch die Steuerlast reduzieren. Je nach persönlicher Situation kann die Steuerlast aus der Abfindungszahlung dadurch gänzlich entfallen.

Rentenminderungen ausgleichen

§ 187a in Verbindung mit § 109 Abs. 5 Satz 4 SGB VI sieht vor, dass Ausgleichszahlungen von Rentenkürzungen vorgenommen werden können, die durch eine vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente entstehen.

Folgendes ist hierbei zu beachten:

- 1) Der Versicherte hat gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung erklärt, dass er beabsichtigt, die vorgezogene Altersrente in Anspruch zu nehmen und eine Ausgleichszahlung erwägt. Die Rentenversicherung teilt dann im Zuge einer Rentenauskunft den Ausgleichsbetrag mit (§ 109 Abs. 5 Satz 4 SGB VI).
- 2) Zur Ausgleichszahlung berechtigt ist, wer das 50. Lebensjahr vollendet hat und eine vorgezogene Altersrente in Anspruch nehmen könnte.
- 3) Nicht mehr zur Ausgleichszahlung berechtigt ist, wer den Zeitpunkt der vorgezogenen Altersrente, für die er die Ausgleichszahlung beantragt hat, verstreichen hat lassen oder die reguläre ungekürzte Altersrente beantragen kann.
- 4) Der von der Deutschen Rentenversicherung mitgeteilte Ausgleichswert muss nicht zwingend in voller Höhe, bzw. auch nicht in einem Betrag bezahlt werden. Sinnvoll sind Ausgleichszahlungen in der Höhe, die steuerlich wirksam sind.

Im Zuge von Abfindungszahlungen bei Aufhebung eines Arbeitsverhältnisses können (nicht müssen!) auch Arbeitgeber die Zahlungen an die Deutsche Rentenversicherung vornehmen. Hierfür sind jedoch die oben genannten Voraussetzungen maßgeblich.

Eine Ausgleichszahlung kann aus folgenden Gründen sinnvoll sein:

- 1) Eine Abfindungszahlung ist als Ausgleich für den Verlust eines Arbeitsplatzes sozialversicherungsfrei, muss jedoch in voller Höhe versteuert werden. Der Mitarbeiter kann dann in seiner Steuererklärung die

Progressionsminderung nach § 34 EStG (1/5-tel Regelung) vornehmen. Zusätzlich kann der Versicherte in der Steuererklärung Vorsorgeaufwendungen nach § 10a EStG vornehmen. Die in dem Kalenderjahr entrichteten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aus der Beschäftigung und ggf. private Beiträge zu einer Rürup-Rente werden hierbei angerechnet.

- 2) Erfolgt eine Ausgleichszahlung zur Rentenversicherung aus der Abfindung durch den Arbeitgeber, dann ist die Hälfte der Abfindungszahlung (max. der Ausgleichszahlungsbetrag) steuerfrei (§ 3 Nr. 28 EStG).

Wichtig!

Das Bundesfinanzministerium betont ausdrücklich, dass die vollen Vorteile der Regelung nur genutzt werden können, wenn beide Parteien (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) im gleichen Umfang die Ausgleichszahlungen leisten. Zahlt nur der Arbeitgeber Beiträge im Sinne des § 187a SGB VI, können von den Arbeitgeberleistungen somit nur 50 % steuerfrei bleiben.

Hinweis!

Eine vorgenommene Ausgleichszahlung zwingt den Versicherten nicht dazu, die Altersrente mit Abschlägen auch tatsächlich zu beantragen. Eine später in Anspruch genommene Altersrente erhöht den Rentenanspruch.

Für Versicherte, die privat krankenversichert sind, erhöht sich durch diese Ausgleichszahlung und damit verbundene höhere Altersrente auch der Zuschuss zur privaten Krankenversicherung. Dieser Zuschuss muss mit der Beantragung der Altersrente bei der Deutschen Rentenversicherung beantragt werden. Für gesetzlich Krankenversicherte, die der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) unterliegen, wird ebenfalls von der Deutschen Rentenversicherung die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrags übernommen.